



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

MDR - 597566-2015-1
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967
geändert wird (32. KFG-Novelle);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 18. September 2015

zu **BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014**

Zu dem mit Schreiben vom 28. November 2014 (gemeint wohl: 28. Juli 2015) übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (32. KFG-Novelle), wird wie folgt Stellung genommen:

Im Einzelnen wird zu den Bestimmungen Folgendes angemerkt:

Zu 5. § 20 Abs. 1 Z 4 lit. g:

An Fahrzeugen von Straßenaufsichtsorganen soll für Ausleitungen zu Kontrollen gemäß § 58 KFG 1967 Blaulicht angebracht werden dürfen. § 26 StVO, wonach Blaulicht nur bei Gefahr im Verzug verwendet werden darf, steht dazu im Widerspruch. Eine Ausleitung ist eine geplante Aktion und sollte keinesfalls selbst Gefahr im Verzug verursachen. Ohne Gefahr im Verzug wäre die Verwendung von Blaulicht aber unzulässig und somit auch dessen Anbringung unnötig.

Zu 6. § 20 Abs. 1 Z 4 lit. j:

An Fahrzeugen der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes soll für Fahrten zum Ort eines Vorfalles Blaulicht angebracht werden dürfen. Auch hierzu steht § 26 StVO im Widerspruch. Die Sicherheitsuntersuchungsstelle ist zentral in Wien angesiedelt und wird im Regelfall weite Anfahrtswege haben. Weite Anfahrtswege stehen aber im krassen Wider-

spruch zur Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug. Außerdem ist es Aufgabe der Einsatzkräfte (Polizei, Rettung, Feuerwehr usw.) vor Ort bei Gefahr im Verzug sofort einzuschreiten und die Gefahr zu bannen. Es sind keine Szenarien vorstellbar, bei denen der Sicherheitsuntersuchungsstelle diesbezüglich Aufgaben zukämen bzw. auf diese gewartet werden könnten. Zudem birgt eine weite und lange einsatzmäßige Anfahrt selbst ein erhebliches zusätzliches Unfallrisiko. Die Absperrung einer Unfallstelle zur Beweissicherung kann nur durch die Exekutive vorgenommen werden. Die schnelle Freigabe von Verkehrswegen wird primär durch die Dauer von Aufräumungs- und Reparaturmaßnahmen bestimmt, die oft auch schon während einer etwas längeren Anreise der Sicherheitsuntersuchungsstelle aus Wien zumindest in die Wege geleitet werden können.

Ein im Rahmen eines Ansuchens um Bewilligung der Anbringung von Blaulicht an Fahrzeugen der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes durchgeführtes Ermittlungsverfahren hat ein negatives Ergebnis gebracht. Es entsteht nun der Eindruck, dass dieses über die oben genannte Bestimmung ex lege übergangen werden soll.

Zu 22. und 36. §§ 41 Abs. 7 und 49 Abs. 3:

Der Entfall der Vermerke gemäß § 41 Abs. 7 und § 49 Abs. 3 KFG 1967 (rotes Kennzeichen bzw. Wechselkennzeichen) lediglich aus Kostengründen ist nicht nachvollziehbar.

Insbesondere anlässlich von Fahrzeugkontrollen ist der Hinweis auf ein bestehendes Wechselkennzeichen in jenen Fällen von wesentlicher Bedeutung, in denen eine Zulassungsanfrage nicht möglich ist und der Verdacht des Kennzeichenmissbrauchs vorliegt.

Zu 40. § 56 Abs. 6:

Die Fälligkeit des Kostenersatzes für den Fall, dass ein Termin gemäß § 56 KFG 1967 unentschuldigt nicht wahrgenommen wird, wird ausdrücklich begrüßt. Die gleiche Problematik tritt aber auch bei Verfahren gemäß den §§ 31 bis 34 KFG 1967 auf. Durch die Nichtwahrnehmung von vereinbarten Terminen wird die Terminsituation für andere Wartende unnötig verschärft. Es wird daher ersucht, die Möglichkeit der Fälligkeit eines Kostenersatzes auch für diese Verfahren zu prüfen.

Zu 42. § 57 Abs. 4 dritter Satz:

Statt „ihres Personals“ und „ihrer Einrichtungen“ müsste es richtig heißen „seines Personals“ und „seiner Einrichtungen“.

Zu 54. § 102 Abs. 3 fünfter Satz:

Das Verbot der Handhabung des Mobiltelefons wird begrüßt. Die Ausnahme der Bedienung des Navigationssystems hebt dieses jedoch aus, da eine Unterscheidung von außen kaum möglich ist und als Schutzbehauptung kaum widerlegbar sein wird. Außerdem birgt eine Bedienung des Navigationssystems während der Fahrt ein ähnliches Risiko wie das Schreiben einer SMS und sollte daher grundsätzlich untersagt werden.

Aufgrund der vorliegenden Formulierung ist auch unklar, ob die Handhabung eines Mobiltelefons durch Bedienung einer technischen Einrichtung, die kein Mobiltelefon ist, ebenfalls verboten ist. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an im Fahrzeug eingebaute Media-Einrichtungen.

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter
Obermagistratsrat

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 65
(zu MA 65 - 606553-2015)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>